

**Satzung**  
**für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
**in der Gemeinde Uckerland**  
(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und des § 18 i.V.m. § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 27.03.2014 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen im Sinne des BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, wie zum Beispiel
  - a) Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel;
  - b) Rad- und Gehwege einschließlich der Rinnsteine oder Mulden;
  - c) Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - d) Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen;
  - e) Böschungen und Stützmauern;
  - f) Kommunale Entwässerungsgräben und Entwässerungsmulden;
  - g) Hydranten;
  - h) Oberirdische Ver- und Entsorgungsvorrichtungen (Absperrschieber usw.);
  - i) der Luftraum über dem Straßenkörper, bei Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 3,0 m.

**§ 2**  
**Erlaubnisfreie Nutzung der öffentlichen Straße**

1. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
2. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch). Das gilt nicht für die Fahrbahn.

### **§ 3** **Erlaubnisbedürftige Nutzung der öffentlichen Straße** **(Sondernutzung)**

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
2. Eine Sondernutzung darf nur erteilt werden, wenn die Sondernutzung dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht. Das öffentliche Interesse wird z.B. eingeschränkt, wenn
  - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird;
  - b) der Gemeingebrauch erheblich eingeschränkt wird;
  - c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen;
  - d) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt werden;
  - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden;
  - f) die Straße eingezogen werden soll.
3. Eine Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann Auflagen und Bedingungen enthalten, deren Nichteinhaltung durch den Erlaubnisnehmer zum Widerruf der Erlaubnis führen kann.
4. Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde bzw. gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch.
5. Durch die Sondernutzungserlaubnis werden sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht ersetzt.

### **§ 4** **Unerlaubte Nutzung einer Straße**

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Erfolgt eine Nutzung der Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen entsprechend § 20 BbgStrG anordnen.

### **§ 5** **Sonstige Nutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

## **§ 6**

### **Erlaubnisantrag – Erlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Uckerland zu stellen. Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers ist seitens des Antragstellers vorzulegen. Auf Verlangen sind Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen beizufügen.
2. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.
4. Soweit der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Gemeinde auf Antrag für den Erlaubnisnehmer tätig wird, hat dieser der Gemeinde entstehende Kosten (ggf. im Wege der Ersatzvornahme) zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die bis zu einer jeweiligen Tiefe von 0,40 m in Gehwege hineinragen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind (bei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung ist eine Fläche von mehr als 2,5 m<sup>2</sup> unzulässig),
- c) Sonnenschutzdächer über Rad- und Gehwegen ab 3,00 m Höhe und in einem Abstand von 0,50 m von der Bordsteinkante,
- d) Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Post AG/Telekom, Notrufsäulen, Haltestelleneinrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung, soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind,
- e) das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr, außerhalb der Fahrbahn ohne Behinderung des Fußgänger- und Radverkehrs.
- f) die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh-, und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

## **§ 8**

### **Einschränkungen**

1. Nach § 7 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, des Verkehrs oder ortsbildpflegerische Belange dieses

erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.

2. Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde bzw. den Straßenbaulastträger ist ausgeschlossen.
3. Im Regelfall soll für nicht mehr als 3 Veranstaltungen pro Ortsteil mit temporärer Werbung (Plakatierung) gleichzeitig geworben werden. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden.
4. Vor öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Altenpflegeeinrichtungen oder Verwaltungsgebäuden) darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden.
5. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll 3 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
2. Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübten Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme der Sondernutzung ergeben, freizustellen.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 die Auflagen der Erlaubnis nicht einhält;
  - c) entgegen § 6 Abs. 3 die genutzte Fläche während der Nutzung bzw. nach Beendigung der Sondernutzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt;
  - d) entgegen § 7 Buchst. f die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden nicht vorschriftsmäßig errichtet und durch nicht ordnungsgemäße Unterhaltung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt;

- e) entgegen § 8 Abs. 4 vor öffentlichen Einrichtungen mit temporärer Werbung für Veranstaltungen wirbt;
  - f) entgegen § 8 Abs. 5 die maximale Dauer der temporären Werbung von 3 Wochen überschreitet.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, Buchstaben a bis f, können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten Regelungen des Gesetzes zum Verfahren einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

### **§ 12 Genehmigungsfiktion**

§ 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Zustimmungen, Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Uckerland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 20.04.2014



Christine Wernicke  
Bürgermeisterin